

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 50

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und neue — 5 Milliarden — Schuld und den bis an die Zähne bewaffneten Frieden so gut zu ertragen, daß nicht allein seine Finanzen und Handel blühen und Niemand sich über den Druck der indirekten Steuern beklagt, sondern daß sogar der diesjährige Steuer-Ertrag einen Ueberschuß von 100 Millionen Franken aufweist. Im fünf-Milliarden-Lande zeigt sich aber gerade die Rehrseite des Bildes; der glückliche Sieger muß bluten und leiden, Handel und Wandel liegen darnieder, und die an die einzelnen Staaten vertheilten Milliarden haben so gut ihren Weg gefunden, daß man in Bayern schon genöthigt ist, eine neue Anleihe zu machen. Der Amerikaner scheint uns daher in der oben citirten Ansicht Recht zu haben.

Unbestreitbar hat die Verwechslung des strategischen und taktischen Antheils an den Erfolgen des letzten deutsch-französischen Krieges Schuld, daß gegenwärtig in Europa so viel blinde Bewunderung für das preussische Gefechtsystem existirt, und daß Frankreich, Rußland, Italien u. s. w. nichts Besseres und Eiligeres zu thun hatten, als die preussische Taktik einfach zu kopiren. Der amerikanische Offizier warnt vor einer heißblütigen, kritiklosen Nachahmung und meint, daß gerade die diesjährigen deutschen Herbstmanöver dem ruhigen Beobachter die Augen hätten öffnen können, und sagt:

„Diese Manie der aufgelösten Ordnung, wobei stets ein Bataillon von 1000 Mann die Hälfte, d. h. zwei seiner Kompagnien im Tirailleur-Gefechte, die anderen zwei als deren Unterstützung verwendet, birgt so viel Gefahr einer Vermengung der Abtheilungen und einer permanenten Konfusion in sich; legt so nahe die Wahrscheinlichkeit, den Bataillons-Kommandanten, sobald das wirkliche Gefecht beginnt, ohne Bataillon zu finden, daß man erstaunt sein muß, wie ein solches System von allen fremden, der deutschen nur wenig gleichenden, Armeen angenommen werden konnte. Ist auch im Kriege 1870/71 die Rehrseite dieser Taktik für den außerhalb der deutschen Armee Stehenden nicht zum Vorschein gekommen, weil Preußen nie der Initiative beraubt wurde, nie zu rückgängigen Bewegungen gezwungen ward, so ist doch leicht einzusehen, was für ein desorganisirter Haufe ein Regiment nach einem unglücklichen Gefechte werden muß, daß in seinen Bewegungen und Kampfesformen diesen modernen Regeln strikte gefolgt ist.

Uebrigens ist auch aus den Reihen des deutschen Offizierkorps heraus auf die Rehrseite der modernen deutschen Taktik verschiedentlich hingewiesen, und die beiden größten Schlachten der beiden letzten Kriege bieten eklatante Beispiele von dem vollständigen Durcheinander einer Division und zweier Armeekorps. Wenn hier das Glück — und nichts weiter als das reine Glück — die fehlenden deutschen Infanteristen nicht schützte, einen taktischen Schutz, sei es in innerer Ordnung, der Kämpfenden, sei es in noch ganz intakt gebliebenen Abtheilungen hatten sie nicht mehr. Das Weichen der Oesterreicher rettete die aufgelöste preussische Di-

vision, das Dunkel der Nacht verbarg den in starrer Defensiv verharrenden Franzosen die fürchterliche Unordnung des deutschen Angriffs.

Wir glauben daher, daß auch die Schweizer Miliz-Armee alle Ursache hat, die neuen taktischen Formen, die vor allem eine tabellose Disziplin der Truppe, eine durchgebildete und energische Führung in allen Graden und die genaueste Kenntniß und sorgsamste Benutzung des Terrains beanspruchen, auf das Sorgfältigste zu prüfen, und nur das in ihren Verhältnissen wirklich Brauchbare in die neuen Reglements aufzunehmen.

Eines schickt sich nicht für Alle.

J. v. S.

## Eidgenossenschaft.

### Bericht der Kommission für Revision des Verwaltungsreglements an das eidg. Militärdepartement.

(Fortsetzung.)

#### III. Abschnitt.

#### Persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

In diesem Abschnitt sind der Vollständigkeit des Reglements wegen einzelne Bestimmungen des entsprechenden Kapitels der Militärorganisation reproduzirt, andere mußten eine weitere Ausführung erhalten. Als solche sind zu betrachten:

Die Festsetzung der Zahl der effektiven Dienstage, nach welchen die Wehrpflichtigen den Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen beanspruchen können (Ausführung von Art. 147 der Militärorganisation).

Die Equipementsentschädigung für neu ernannte Offiziere, für das Verreitenmachen von Offizieren und für die Encrueierung nach einer ebenfalls festgesetzten Anzahl Dienstagen (Ausführung von Art. 149 der Militärorganisation).

Die Festsetzung der Art und Weise, wie die Kantone der Unterhaltspflicht der persönlichen Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung nachkommen sollen (Ausführung von Art. 146 der Militärorganisation).

Die Abnahme und Rückgabe der Bekleidung von Soldaten, welche sich auf längere Zeit ins Ausland begeben.

Als wesentlich neue Bestimmung erscheint in diesem Abschnitt die Aufstellung einer Montierungskommission für jede Truppeneinheit.

Bei diesem Vorschlage geht die Kommission von dem Gedanken aus, daß die Truppenkorps weit mehr, als das bisher der Fall war, für ihre innere Verwaltung sorgen sollten.

Dies fehlte bisher bei uns ganz und die Folge davon war, daß die Truppen Alles von der Fürsorge der Zeughausverwaltungen und des Kommissariats erwarteten und sich nicht selbst helfen konnten, weshalb ihnen auch sehr oft nicht geholfen wurde.

Die Montierungskommission hätte nun die Aufgabe, sich für den guten Stand und Unterhalt der Bekleidung und der persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung zu interessieren. Das ganze Korps als solches und nicht mehr das einzelne Individuum soll die Geldebeiträge oder die Uniforms- und Equipementsstücke erhalten, welche für den Unterhalt im Frieden und im Felde verabsolgt werden. Dadurch wird das ganze Korps dafür interessiert, daß möglichst wenig zu Grunde gehe. Wehe dem Einzelnen, der nachlässig ist, er schädigt seine Kameraden und das ganze Korps, weil je mehr der Einzelne braucht, um so weniger für die Uebrigen gethan werden kann.

Damit wird das Korps und der Einzelne zur Oekonomie an-

gehalten und was uns die Hauptsache ist, die Korps lernen selbst verwalten.

Die Durchführung mag anfänglich auf Schwierigkeiten stoßen, da die Korps den Verwaltungsbehörden gegenüber mit allem Nachdruck ihre Interessen wahren werden, in Konfliktfällen bleibt jedoch selbstverständlich der Entscheid der obern Militärbehörde vorbehalten und die Kommission verhehlt sich nicht, daß mit ihrem Vorschlage nur der Keim einer Einrichtung gelegt ist, der mit der Zeit an der Hand der gemachten Erfahrungen weiterer Entwicklung fähig ist.

**IV. Abschnitt.  
Kriegsmaterial.**

Bezüglich der Unterhaltungspflicht werden auch hier die entsprechenden Vorschriften der Militärorganisation reproduziert und es soll die im vorigen Abschnitte erwähnte Montirungskommission gleiche Funktionen wie über Bekleidung und persönliche Ausrüstung auch für die Korpsausrüstung ausüben.

In diesem Abschnitt erfolgt eine Aufzählung der jedem Korps für den Felddienst mitzugebenden Ausrüstungsgegenstände, was die Verwaltungsarbeiten für die Mobilisation der Korps wesentlich erleichtern wird.

**V. Abschnitt.  
Dienstpferde.**

Die reglementarischen Vorschriften über die Pferdebestellung sind schon längst als ungenügend betrachtet worden, weshalb denn auch der Bundesrath schon im Jahre 1864 der Bundesversammlung Revisionsvorschläge vorlegte. Diese Behörde ging auf die Vorschläge nicht ein, so daß die Uebelstände fortdauerten.

Das Reglement enthält nun eine gründliche, auf die bisherigen Erfahrungen basirte Umarbeitung der Vorschriften über die Eigenschaften der Dienstpferde, für welche wir auf die §§. 167 bis 170 verweisen müssen.

Die Vorschriften über die Stellung der Pferde stützen sich auf die bezüglichen Artikel der Militärorganisation. Die für Offiziere zu bezahlende tägliche Pferdeentschädigung für ein Reitpferd wird den heutigen Verhältnissen Rechnung tragend von Fr. 4 auf Fr. 5 erhöht. Die auszubehaltende Entschädigung am Schlusse eines Dienstes ist, statt eine Anzahl Pferd-Rationen zu normiren, auf Fr. 120 festgesetzt worden. Eine solche Entschädigung für die Preisdifferenz für Trainpferde anzusetzen, hielt man nicht für notwendig, da der Bund entweder Pferde kauft oder einen entsprechenden Mietzins entrichtet.

Die Ein- und Abschätzungen, diese für die Verwaltung so heikle, weil die Interessen des Bundes, wie der Pferdeeigenthümer so nahe berührende Operation, glaubte die Kommission in die Hände einer vorwiegend aus Sachmännern zusammengesetzten Kommission, zwei Pferdeärzten und ein Kriegskommissär, legen zu sollen. Auch den Truppen wird eine Vertretung gewährt, damit sie ihre Interessen wahre. Um die Ein- und Abschätzungen nicht Zufälligkeiten auszuweichen, sollen die Kommissionen vom Militärdepartement jeweilen zum Voraus für bestimmte Plätze gewählt werden, wofür den Kantonen ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird.

Bei den Einschätzungen ist der Eidgenossenschaft das Recht gewährt, Pferde, welche innert 8 Tagen nach der Einschätzung noch gewisse Fehler aufweisen, die bei der Einschätzung noch nicht konstatiert waren, zurückzuweisen.

Als Gegenrecht steht dem Pferdeeigenthümer die Befugniß zu, 5 Tage nach dem Dienstaustritt noch wegen innerlichen Krankheiten, welche sich mit Wahrscheinlichkeit auf den Dienst zurückführen lassen, ein Reklamationsrecht auszuüben, das durch eine zweite Abschätzung erlebigt wird.

Sonst aber zielt das Reglement auf eine möglichst rasche Erledigung aller Entschädigungsfragen ab. Wenn immer möglich soll die Abschätzung selbst definitiv über die Ansprüche des Pferdeeigenthümers entscheiden. Wo dies wegen der Natur der Krankheit nicht möglich ist, besorgt die Eidgenossenschaft in ihrer Kuranstalt die Pferde selbst und es soll spätestens 21 Tage nach der ersten Abschätzung eine zweite stattfinden, bei welcher entweder

Uebernahme des Pferdes durch den Bund verfügt oder die Abschätzungssumme bestimmt wird, worauf der Eigenthümer das Pferd zu übernehmen hat. Während der Behandlung der kranken Pferde nach beendigter Dienstzeit zahlt der Bund nur die Hälfte des Mietzinses.

So bietet der Entwurf die Mittel an die Hand, die bisher so langwierigen und deshalb auch kostblichen Abschätzungsfragen möglichst prompt zu erledigen, immerhin unter Wahrung billiger Ansprüche der Pferdeeigenthümer.

Für die Beschaffung der Kavalleriepferde waren die ausführlichen Bestimmungen der Militärorganisation maßgebend, welche in untergeordneten Punkten noch etwas weiter ausgeführt sind.

Neu ist die Bestimmung (§. 178), daß das Instruktionskorps bezüglich der Pferdebeschaffung die gleiche Vergünstigung wie die Kavallerie genießen soll. Wer die Schwierigkeiten und Kosten kennt, welche das Halten von Reitpferden außer Dienst mit sich bringt, und die Leistungen eines Instruktors gegenüber einem Kavalleristen in Anschlag bringt, der wird es gewiß billig finden, daß dem Instruktionskorps diese Vergünstigung der einmaligen Anschaffung, bezw. successive Amortisation des Pferdes zu Theil werde, wie dem Kavalleristen.

Das Maximum der Schätzungssumme ist, den heutigen Pferdepreisen möglichst Rechnung tragend, erhöht worden:

Für Reitpferde von 1500 auf Fr. 2000.  
" Zugpferde " 1000 " " 1200.

Der Entwurf enthält schließlich noch einige Bestimmungen über die Einschätzung der vom Bund gekauften Remontepferde für die Kavallerie.

**VI. Abschnitt.**

**Rapportwesen über das Personelle.**

Das Rapportwesen gründet sich, wie im bisherigen Reglement, auf das beim Eintritt zu fertiggene Namensverzeichnis.

Die periodischen Rapporte sind ebenfalls wie bisher:

Der tägliche Ausrückungsrapport und  
Der Effektirapport.

Der erstere ist mehr ein Ausweis über den ausrückenden Stand, also zu taktischen Zwecken bestimmt und kann daher sehr einfach gehalten sein. Es ist sogar noch fraglich, ob der Ausweis der Nichtausrückenden nicht ebenfalls weggelassen werden könnte.

Dieser Rapport geht im Truppenverbande durch die nach der neuen Militärorganisation nun gehörig organisirte Adjutantur zu den obersten Kommandostellen.

Der Effektirapport, der eine administrative Bedeutung hat, soll in Zukunft nur alle 10, statt alle 5 Tage erstattet werden, wodurch bedeutende Schreibereien wegfallen.

Der Effektirapport ist seinem Wesen nach der gleiche, wie er im Dienstreglement vorgeschrieben war, nur gehörten die Vorschriften darüber naturgemäß in's Verwaltungsreglement. Wesentlich neu im Vorschlage ist, daß die Spitalgänger, wenn sie nicht bis zur zweiten Rapportperiode zurück sind, beim Korps in Abgang kommen, bei welchem Anlasse gleich auch noch bemerkt werden soll, daß der besondere Spitalsold aufgehoben ist und an dessen Stelle der gesellschaftliche Sold treten soll.

Der Uebergang vom Korps zum Spital und Austritt aus letzterem zum Korps zurück oder nach Hause wird durch besondere Bestimmungen und durch Einführung eines Krankenspasses reglirt.

**VII. Abschnitt.**

**Befoldung.**

Eine besondere Erwähnung verdienen die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über Reiseentschädigung.

Bis jetzt wurden solche vom Bunde bekanntlich nur an diejenigen einzeln reisenden Militärs bezahlt, welche sich in einen Spezialkurs begaben, und da die Befammlungen meist im kantonalen Hauptorte stattfand, wurde die Reiseentschädigung auch von dort aus berechnet.

Da der Begriff der kantonalen Besammlung und Entlassung nach der neuen Militärorganisation nicht mehr zu Recht besteht und die Militärs direkt von Hause auf den Sammelplatz sich begeben, so muß darauf Bedacht genommen werden, in allen Fällen, wo früher dem Kanton für ganze Korps Entschädigung für Besammlung und Entlassung gegeben wurde, jetzt jeden einzelnen Militär zu entschädigen.

Dies macht die Bestimmungen über Reiseentschädigungen etwas weitaufg.

Die Kommission glaubte, wie dies bisher üblich war, auch in Zukunft zwischen Einzelreisenden und Detachementen unterscheiden zu sollen. Diese Unterscheidung ist gerechtfertigt, weil nicht schon ein kleiner Trupp von z. B. 3, 5 Militärs wie ein Korps behandelt und auf bestimmte Etappen angewiesen werden kann mit spezieller Abrechnung mit den Eisenbahnverwaltungen u. s. w. Detachemente und ganze Korps erhalten Besoldung und Verpflegung. Die Transportkosten für das ganze Korps werden vom Bunde bezahlt.

Bei den Einzelreisenden macht der Entwurf eine Unterscheidung zwischen solchen, welche in Spezialschulen berufen werden, und solchen, welche einzeln zum Korps stoßen oder in Rekrutenschulen reisen. Die Unterscheidung rechtfertigt sich dadurch, daß die erste Art von Reisen meist nur bei außerordentlichen Dienst- anlässen, wie Zentralschulen, speziellen Kadreschulen u. s. w. und auf größere Entfernungen gemacht werden, die oft zu mehrmaligem Uebernachten nöthigen, während die Besammlung von Truppeneinheiten und Rekrutenschulen meist in den Divisionskreisen stattfinden. Die Entschädigung unterscheidet sich dadurch, daß für Wiederholungskurse und Rekrutenschulen die ersten 20 Kilometer ohne besonderes Stundengeld zurückzulegen sind, während bei der ersten Art für jede Stunde bezahlt wird.

Diese Entschädigung ist, da außer dem Stundengeld für den Einrückungs- und den Entlassungstag an jeden Wehrpflichtigen noch ein Tagesgeld nebst der Verpflegung verabfolgt werden, für Deckung der Reiseauslagen vollkommen genügend.

Damit die Komptabellen die Entfernungen von einem Ort zum andern kennen, ist ein Distanzenanzeiger auszuarbeiten. Derselbe würde begreiflich zu groß, wollte man jede Gemeinde in denselben aufnehmen, weshalb die Kommission vorschlägt, bei Reiseentschädigungen als Ausgangspunkt, resp. Endpunkt nicht die Gemeinde, sondern je nach der politischen Einteilung des Kantons den Bezirks-, Kreis- u. Hauptort anzunehmen.

In §. 278 ist die Versorgung der Korps bei einem allgemeinen Truppenaufgebot mit einem Baarvorrath vorgesehen, um daraus die ersten Solddbedürfnisse bestreiten zu können. Obgleich dabei möglichst tief gegangen und namentlich vorausgesetzt wurde, daß für die Deckung der Verpflegungsbedürfnisse anderweitig gesorgt werde, erfordert dieser Besetzungsvorschuß allein eine Summe von Fr. 1,371,200.

8 Divisionen à Fr. 167,800 . . .	Fr. 1,342,400.
Uebrigte Truppen . . . . .	28,800.
	<u>Fr. 1,371,200.</u>

Analog der bereits im Rapportwesen besprochenen 10tägigen Rapportepochen soll der Sold nur alle Decaden, den 10., 20. und letzten eines Monats ausbezahlt werden. Versuche, welche im laufenden Jahre gemacht wurden, haben herausgestellt, daß diese Epochen nicht zu lang sind, das Bedürfnis, den Sold in Baar zu beziehen, wird bei der reichlichen Verpflegung, welche wir vorschlagen, noch weniger fühlbar werden.

Die namentlichen Solddausweise sollten in Zukunft nur am Ende eines Dienstes, im Felde alle 2 Monate aufgestellt werden. Die Zwischenbezüge geschehen gegen Quittung mit bloßer Angabe der Anzahl Tage und der Anzahl Mannschaft jeden Grades.

Die Schreiberet wird daher auch für die Solddauszahlung auf ein Minimum herabgesetzt und die Rechnung und Kontrolle durch die einfache Multiplikation mit 10 erleichtert.

Die §§. 281 und 282 enthalten in Ausführung der Art. 218 und 219 der Militärorganisation die nöthigen Bestimmungen über den Schulsold. Die Auffassung des Art. 218 war die, daß ein Schulsold nur in Schulen, in welchen ausschließlich Offiziere und

Unteroffiziere einberufen werden, ausbezahlt werden soll, nicht aber in Rekrutenschulen, wo die Offiziere als Instruktoren zu funktions haben.

Die Anträge: Stabsoffizier Fr. 10, Subaltern Fr. 8, Offiziersbildungsschulen Fr. 6, Schulen für Unteroffiziere und zur Beförderung vorgeschlagene Soldaten Fr. 4 Solddzulage nach Art. 219 Fr. 1 scheinen uns billigen Ansprüchen und der Absicht, welche der Gesetzgeber bei Aufstellung der Bestimmung über den Schulsold hatte, gerecht zu werden.

(Schluß folgt.)

## M u s l a n d.

**Spanien.** (Die gegenwärtige Stärke der karlistischen Armee) wird nur mehr auf 38,000 Mann geschätzt. Man bemittelt dieselbe auf 41 Bataillone Infanterie in der Stärke von 27,550 Mann, unter denen die Navarresen, 11 Bataillone stark, mit 8800 Mann figuriren, sodann 9 Bataillone Guipuzcoa, 8 Bataillone Biscaya, 6 Bataillone Alava, 1 Bataillon Asturien, 2 Bataillone Cantabrien, 4 Bataillone Castilien; ferner 3 Kavallerie-Regimenter mit zusammen 900 Mann, 2 Regimenter Gebirgs-Artillerie mit 1500 Mann, 1 Abtheilung Festungs-Artillerie und 1 Gente-Abtheilung mit 1200 Mann, im Ganzen 31,150 Mann. Hierzu kommen ungefähr 2500 Aragonesen, ferner noch zahlreiche Streifkorps, so daß die gesammte karlistische Streitmacht auf 38,000 Mann zu schätzen sein dürfte, von denen 25,000 gute und erprobte Soldaten sind. Was die Bewaffnung derselben anbetrifft, so meint der Correspondent, daß die Karlisten über ungefähr 80 Geschütze von verschiedenen Konstruktionen und Kalibern verfügen, darunter einige Krupp- und Blacenta-Kanonen, welche erheblich besser seien als die englischen Vavasor- und Whitworth Geschütze. Die von den Karlisten selbst angefertigte Munition sei sehr schlecht, von den Granaten explodiren ungefähr 31 Percent. Die Remington- und Verdan-Gewehre werden sehr gerühmt, auch leiden die Truppen niemals Mangel daran. Ebenso werden Verpflegung und Löhnung als sehr ausreichend bezeichnet und wird namentlich die regelmäßige Zahlung der Letztern gerühmt. Dagegen läßt die Bekleidung viel zu wünschen übrig, ein Theil der Truppen befindet sich in einem erbärmlichen Zustande, namentlich gilt dies von den Streifkorps, welche sehr schlecht bekleidet, aber sehr gut bewaffnet sind.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

**MEYERS  
KONVERSATIONS  
LEXIKON**

*Neue Subskription auf die  
Dritte Auflage*

mit  
**360 Bildertafeln und Karten.**

**Heftausgabe:**  
240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

**Bandausgabe:**  
30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.  
15 Leinwandbände . . à 3 - 5 -  
15 Halbfranzbände . . à 3 - 10 -

*Bibliographisches Institut  
in Leipzig (vormals Hildburghausen).*

Bis jetzt sind 5 Bände erschienen (A bis Eleganz).